



SATZUNG
DES
DEUTSCHEN
MARINEBUNDES E.V.

Laboe, 21.03.2007

Der Deutsche Marine-Bund wurde erstmals am 14. März 1891 in Kiel gegründet.

Nach Wiedergründung wurde der Deutsche Marinebund e.V. am 20. Dezember 1952 zunächst beim Amtsgericht in Wilhelmshaven im Vereinsregister unter Nr. 183 eingetragen.

Mit Beschluss des Abgeordnetentages 1979 wurde der Sitz nach Laboe verlegt und am 05. Oktober 1979 unter VR 545 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Plön eingetragen.

Nachstehende Fassung der Satzung wurde durch den Abgeordnetentag 2006 in Kaiserslautern beschlossen. Sie wurde in das Vereinsregister eingetragen und tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Frühere Fassungen der Satzung sind damit ungültig.

Es ist die See, die uns verbindet, der Atem Gottes,
sichtbar in den Gezeiten des Meeres,
sichtbar in den eisigen Stürmen des Atlantik
und sichtbar in den unvergesslichen stillen Nächten
unter dem Kreuz des Südens.

Mit dieser Satzung gibt sich der Deutsche Marinebund e.V. seine Verfassung. Sie ist der Rahmen für Zielsetzung, Tun und Handeln sowie inneren Zusammenhalt im Verband. Ausschlaggebend ist und bleibt die Bereitschaft, die vereinbarten Regelungen auch innerlich anzuerkennen. Dabei wird es immer Situationen und Konflikte geben, die nicht durch Satzungsbestimmungen, sondern nur mit gegenseitigem Verständnis und Toleranz gelöst werden können. Hier muss und wird sich die Kameradschaft als wesentliches Element guter deutscher Marinetradition beweisen. Oberstes Ziel jedes einzelnen Kameraden muss das Wohl und die Zukunft unseres Deutschen Marinebundes sein.

Inhalt

1. Name und Sitz
2. Zweck und Aufgaben
3. Mitgliedschaft
4. Rechte und Pflichten
5. Bundesbeitrag
6. Ehrungen
7. Organe und Gliederungen
8. Abgeordnetentag
9. Erweiterter Vorstand
10. Vorstand
11. Präsidium
12. Landesverbände
13. Sparten
14. Örtliche Gliederungen
15. Ausschüsse
16. Vermögen
17. Rechnungslegung
18. Kassenprüfung
19. Ehrenamt
20. Verkündungsorgan
21. Auflösung
22. Schlussbestimmungen

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Deutscher Marinebund e.V. (DMB).
- 1.2 Der DMB ist die Fortführung des am 14. März 1891 in Kiel gegründeten Deutschen Marine-Bunds.
- 1.3 Der DMB hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Laboe.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der DMB als Dachverband ist der Zusammenschluss von
 - 2.1.1 ehemaligen und aktiven Angehörigen der Marine, der Seedienste, der Handelsschifffahrt und der Fischerei sowie solcher Personen, die diese Einrichtungen fördern und das maritime Gedankengut bejahen und pflegen;
 - 2.1.2 Örtlichen Gliederungen wie Marinekameradschaften, Marinevereine, Marineclubs, MRV-Stützpunkte, Shanty-Chöre, Messen, Jugendgruppen oder Seesportvereine;
 - 2.1.3 funktionalen Gliederungen wie Marine-Regattaverein im DMB e.V. (MRV) oder Bordgemeinschaften.
- 2.2 Der DMB pflegt die deutsche Marinetradition und fördert alle Bereiche der deutschen Seefahrt in enger Zusammenarbeit mit Marine und Handelsschifffahrt.
- 2.3 Der DMB hat sich und angeschlossenen Vereinigungen die Aufgabe gestellt, weite Bevölkerungskreise für die Bedeutung und Notwendigkeit der Seefahrt für die Bundesrepublik Deutschland sowie des Gewässer- und Umweltschutzes zu interessieren.
- 2.4 Der DMB ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- 2.5 Der DMB bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsform.
- 2.6 Der DMB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird im einzelnen wie folgt verwirklicht:
 - 2.6.1 Pflege, Erhalt und Ausbau des unter Denkmalschutz stehenden DMB-eigenen Marine-Ehrenmals in Laboe als Gedenkstätte für die auf See Gebliebenen aller Nationen und als Mahnmal für eine friedliche Seefahrt auf freien Meeren;
 - 2.6.2 Förderung der Errichtung, der Pflege und des Erhalts von Ehrenmalen für Kriegsoffer, u.a. durch Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (VDK);
 - 2.6.3 Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Unterhalt des unter Denkmalschutz stehenden und als technisches Museum in Laboe aufgestellten DMB-eigenen U-Bootes U995 und ähnlicher Einrichtungen, deren Unterhalt nach dem Urteil zuständiger Stellen besonders wichtig ist, sowie durch eine DMB-Bibliothek in Laboe;
 - 2.6.4 Förderung und Pflege seemännischen Brauchtums und Kulturguts, z.B. in Shantychören und beim Schiffsmodellbau, auch in angeschlossene Gliederungen;

- 2.6.5 Förderung der Verständigung und Vertiefung menschlicher und kultureller Beziehungen zu anderen Völkern durch Zusammenarbeit und Patenschaften mit gleichgearteten Verbänden und Vereinen auf internationaler Ebene, auch über die Mitgliedschaft in der Internationalen Seefahrer Föderation (ISF);
 - 2.6.6 Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Mitwirkung bei der Reinhaltung der Gewässer sowie durch Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. (DGzRS) und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V. (DLRG);
 - 2.6.7 Förderung der Jugendpflege durch Unterstützung der Jugendarbeit in den angeschlossenen Gliederungen;
 - 2.6.8 Förderung des Sports durch Unterstützung der Sportausübung in den angeschlossenen Gliederungen;
 - 2.6.9 Unterstützung bedürftiger Mitglieder des DMB durch das Sozialwerk des DMB e.V. (SW DMB), durch welches sie und ihre wirtschaftlich nicht selbständigen Familienangehörigen unter Beachtung der §§ 53 und 66 Abgabenordnung betreut werden.
- 2.7 Der DMB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die materielle Förderung von Mitgliedern ist unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.6.9 ausgeschlossen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können werden
 - 3.1.1 ehemalige und aktive Angehörige der Marine, der Seedienste, der Handelsschifffahrt und der Fischerei sowie Personen, die der Marine und dem maritimen Gedanken nahe stehen;
 - 3.1.2 juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, deren Ziele denen des DMB verwandt oder förderlich sind.
- 3.2 Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
Jugendmitglied kann werden, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Jugendmitgliedschaft geht im Regelfall mit Vollendung des 18. Lebensjahrs, spätestens aber mit Vollendung des 27. Lebensjahrs in die ordentliche Mitgliedschaft über.
- 3.3 Mit der Mitgliedschaft in einer dem DMB angeschlossenen Gliederung wird zugleich die Mitgliedschaft im DMB sowie im Sozialwerk im DMB e.V. erworben und deren Satzungen in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
Wechselt ein Mitglied von einer dem DMB angeschlossenen Gliederung zu einer anderen Gliederung, die dem DMB ebenfalls angeschlossenen ist, wird die Zugehörigkeit zum DMB nicht unterbrochen (Überweisung).
- 3.4 Die Mitgliedschaft im DMB wird in der Regel über eine dem DMB angeschlossene Gliederung erworben. Dies ist der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft im DMB kann aber auch ohne Zugehörigkeit zu einer dem DMB angeschlossenen Gliederung erworben werden (Einzelmitglied). Die Entscheidung über die Aufnahme als Einzelmitglied erfolgt durch den Präsidenten auf schriftlichen Antrag. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Erfolgt der Antrag nach einem Austritt oder Ausschluss aus einer Gliederung, ist diese vor einer Entscheidung zu hören.

- 3.5 Die Mitgliedschaft im DMB durch Zugehörigkeit zu einer dem DMB angeschlossenen Gliederung endet durch
 - 3.5.1 Tod, der durch die Gliederung der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen ist;
 - 3.5.2 Austritt aus dieser Gliederung, der durch diese der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende anzuzeigen ist;
 - 3.5.3 Ausschluss aus einer Gliederung, der durch diese der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen ist.
 - 3.5.4 Auflösung Austritt oder Ausschluss der jeweiligen Gliederung, sofern durch das Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende nach dem Ereignis ausdrücklich der Austritt erklärt wird. Andernfalls erfolgt die Fortführung der Mitgliedschaft als Einzelmitglied oder auf Antrag des Mitglieds die Überweisung der Mitgliedschaft an eine andere Gliederung. Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses einer Gliederung kann die Fortführung der Mitgliedschaft als Einzelmitglied bzw. der Antrag auf Überweisung der Mitgliedschaft an eine andere Gliederung entsprechend den Bestimmungen in Ziffern 3.7 ff durch den Vorstand abgelehnt werden.

- 3.6 Die Mitgliedschaft im DMB von Einzelmitgliedern endet durch
 - 3.6.1 Tod;
 - 3.6.2 Austritt, der der Geschäftsstelle per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende zu erklären ist;
 - 3.6.3 Ausschluss, wenn der Vorstand einem entsprechenden Antrag des Präsidenten zustimmt.

- 3.7 Gründe für den Ausschluss eines Einzelmitglieds sind
 - 3.7.1 Schädigung des Ansehens oder Verletzung der Interessen des DMB;
 - 3.7.2 anhaltende Verstöße gegen die Satzung des DMB;
 - 3.7.3 Beitragsrückstände und Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem DMB, wenn die Beitragsrückstände oder andere Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung für mehr als ein halbes Jahr nicht bezahlt oder erfüllt wurden.
 - 3.7.4 Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung beim Erweiterten Vorstand einlegen. Dieser entscheidet abschließend über den Ausschluss.

- 3.8 Alle dem DMB gegenüber bestehenden Verpflichtungen werden im Falle des Austritts oder des Ausschlusses sofort fällig. Als Fälligkeitstag gilt spätestens der Tag des Ausscheidens.

- 3.9 Nach erfolgtem Ausschluss ist eine Wiederaufnahme in den DMB nur dann möglich, wenn die Ausschlussgründe nicht mehr bestehen oder ausgeräumt wurden und der Vorstand der Wiederaufnahme zustimmt.

4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- 4.2 Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann in alle Ämter des DMB und seiner Gliederungen gewählt werden.
- 4.3 Ein Mitglied ist bei Abstimmungen in Vereinsorganen nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder

Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem DMB oder seinen Gliederungen betrifft.

- 4.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Aufgaben des DMB nach besten Kräften zu fördern.
- 4.5 Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Recht am Vermögen des DMB zu.

5 Bundesbeitrag

- 5.1 Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Bundesbeitrags werden auf Vorschlag des Vorstands durch den Abgeordnetentag festgesetzt und vom Präsidium in einer Beitragsordnung bekannt gegeben.
Jugendmitglieder entrichten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Ausbildungsende, längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, einen Jugendbeitrag.
Der Beitrag für Einzelmitglieder, die juristische Personen sind, wird vom Präsidium festgesetzt.
- 5.2 Bei Mitgliedschaft über die Zugehörigkeit zu einer Gliederung wird der Bundesbeitrag von der zuständigen Gliederung an die Bundesgeschäftsstelle abgeführt. Bei Mitgliedschaft in mehreren Gliederungen wird der Bundesbeitrag nur einmal fällig (Erstmitgliedschaft). Einzelmitglieder entrichten ihren Beitrag direkt an die Geschäftsstelle. Das Präsidium kann die Aufnahme von Einzelmitgliedern von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig machen.

6 Ehrungen

- 6.1 Zur Anerkennung von außerordentlichen Verdiensten um den DMB können durch den Erweiterten Vorstand Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist das Präsidium.
- 6.2 Zur Anerkennung von besonderen Verdiensten um den DMB können Verdienstnadeln in Gold oder in Silber oder in anderer Form durch den Erweiterten Vorstand nach besonderen Richtlinien verliehen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Gliederungen und die Mitglieder des Erweiterten Vorstands.
- 6.3 Zur Anerkennung von langjährigen Mitgliedschaften werden Treuenadeln und/oder Urkunden nach besonderen Richtlinien verliehen.
- 6.4 Ehrungen und Anerkennungen von angeschlossenen Gliederungen sind Angelegenheit dieser Gliederungen.

7 Organe und Gliederungen

- 7.1 Organe des DMB sind
 - 7.1.1 Abgeordnetentag;

- 7.1.2 Erweiterter Vorstand;
- 7.1.3 Vorstand;
- 7.1.4 Präsidium.

- 7.2 Gliederungen des DMB sind
 - 7.2.1 Landesverbände (regional);
 - 7.2.2 Sparten (überregional und funktional);
 - 7.2.3 Örtliche Gliederungen (lokal).

8 Abgeordnetentag

- 8.1 Der Abgeordnetentag besteht aus den Delegierten der Örtlichen Gliederungen, den Delegierten der Sparten ohne Örtliche Gliederungen, dem Vertreter der Einzelmitglieder und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands.
 - 8.1.1 Die Entsendung der Delegierten der Örtlichen Gliederungen und der Sparten erfolgt nach den geltenden Bestimmungen dieser Gliederungen.
 Jede Örtliche Gliederung und jede Sparte ohne eigene Örtliche Gliederungen entsendet je einen Delegierten. Jeder Delegierte hat je angefangene 50 Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder mit vollem Beitrag) der von ihm vertretenen Gliederung eine Stimme. Hierbei werden nur Mitglieder gezählt, für die von dieser Gliederung der Bundesbeitrag abgeführt wird (Erstmitgliedschaft).
 Eine Gliederung, die keinen eigenen Delegierten entsenden kann, ist berechtigt, ihr Stimmrecht mit einer ungebundenen Stimmvollmacht auf den Delegierten einer anderen Gliederung schriftlich zu übertragen. Ein Delegierter kann bis zu zwei weitere Gliederungen mit insgesamt bis zu 10 Stimmen vertreten.
 Ein Delegierter kann die von ihm vertretenen Stimmen nur einheitlich abgeben.
 - 8.1.2 Der Vertreter der Einzelmitglieder wird durch den Vorstand benannt. Er hat je angefangene 50 Einzelmitglieder (ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder mit vollem Beitrag) eine Stimme. Er kann die von ihm vertretenen Stimmen nur einheitlich abgeben.
 - 8.1.3 Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstands hat eine Stimme.

- 8.2 Der Abgeordnetentag ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Er wird vom Präsidenten jährlich einberufen.

- 8.3 Außerordentliche Abgeordnetentage sind einzuberufen, wenn ein dringendes Interesse vorliegt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangen, schriftlich beantragen und begründen.

- 8.4 Der Termin des Abgeordnetentages ist spätestens vier Monate vorher durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift, ggf. auch durch Rundschreiben, bekannt zu geben. Jeder satzungsgemäß einberufene Abgeordnetentag ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht.

- 8.5 Antragsberechtigt sind alle Gliederungen, der Vertreter der Einzelmitglieder und die Mitglieder des Erweiterten Vorstands. Anträge müssen spätestens zwölf Wochen vor dem Abgeordnetentag bei der Bundesgeschäftsstelle schriftlich eingereicht sein. Anträge von Örtlichen Gliederungen sind über den zuständigen Landesverbands- oder Spartenleiter zu leiten.

Die Anträge werden gesichtet, geprüft und von der Bundesgeschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Abgeordnetentag allen Gliederungen, dem Vertreter der Einzelmitglieder und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands mit dem Vorschlag für die Tagesordnung zugeleitet.

Eilanträge sind möglich, sie sind jedoch nur dann zuzulassen, wenn der einen Eilantrag auslösende Anlass eindeutig nach dem Stichtag für die Abgabe von Anträgen eingetreten ist und dem Eilantrag nach Art und Inhalt besondere Bedeutung und Dringlichkeit zukommt. Über ihre Behandlung befindet der Abgeordnetentag.

- 8.6 Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Abgeordnetentag festgestellt.
- 8.7 Der Abgeordnetentag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 8.7.1 Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands;
 - 8.7.2 Bestätigung des gemäß Jugendordnung gewählten Bundesjugendleiters als Beisitzer für Jugendarbeit im Vorstand;
 - 8.7.3 Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Kassenprüfer;
 - 8.7.4 Beschlussfassung über die Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte;
 - 8.7.5 Entlastung des Vorstands;
 - 8.7.6 Beschlussfassung über gestellte Anträge;
 - 8.7.7 Festsetzung der Bundesbeiträge;
 - 8.7.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist;
 - 8.7.9 Vergabe von Abgeordnetentagen;
 - 8.7.10 Verkündung der Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung der Verdienstnadel in Gold;
 - 8.7.11 Beschlussfassung über die Auflösung des DMB, wobei eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich ist.
- 8.8 Der Präsident eröffnet, leitet und schließt den Abgeordnetentag. Zu seiner Entlastung kann er einen Versammlungsleiter wählen lassen.
- 8.9 Der Abgeordnetentag fasst Beschlüsse, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 8.10 Für die Wahl von Mitgliedern des Vorstands und von Kassenprüfern gelten folgende Bestimmungen:
- 8.10.1 Steht für ein Amt im Vorstand mehr als ein Kandidat zur Wahl, ist geheim abzustimmen. Ein Kandidat für ein Amt im Vorstand gilt im ersten Wahlgang als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl, ist ein zweiter Wahlgang nötig. Im zweiten Wahlgang gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
 - 8.10.2 Vorschlags- und wahlberechtigt für das Amt eines ordentlichen oder stellvertretenden Kassenprüfers sind alle ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des Erweiterten Vorstands. Sofern kein Widerspruch erfolgt, können Kassenprüfer auch en bloc gewählt werden.

- 8.11 Über den Abgeordnetentag ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Gliederungen, dem Vertreter der Einzelmitglieder und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands baldmöglichst zu übermitteln ist. Der Protokollführer wird vom Präsidenten bestimmt. Das Protokoll ist vom Präsidenten sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 8.12 Der Abgeordnetentag ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Mitglieder, denen nach dieser Satzung ein Stimmrecht auf dem Abgeordnetentag nicht zusteht, können als Beobachter teilnehmen.

9 Erweiterter Vorstand

- 9.1 Der Erweiterte Vorstand besteht aus
- 9.1.1 Präsident;
 - 9.1.2 bis zu zwei Vizepräsidenten;
 - 9.1.3 Bundesschatzmeister;
 - 9.1.4 bis zu sechs Beisitzer;
 - 9.1.5 Landesverbandsleitern;
 - 9.1.6 Spartenleitern.
- 9.2 Die gemäß Geschäftsordnung eines Landesverbands gewählten Landesverbandsleiter sind kraft Amtes Mitglied im Erweiterten Vorstand.
- 9.3 Die gemäß den Bestimmungen einer Sparte gewählten Spartenleiter sind kraft Amtes Mitglied im Erweiterten Vorstand, sofern der Abgeordnetentag auf Antrag des Präsidiums die Zugehörigkeit der Leiter einer bestimmten Sparte zu diesem Organ beschließt.
- 9.4 Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe,
- 9.4.1 den Vorstand zu beraten und zu unterstützen;
 - 9.4.2 den Haushaltsplan zu beschließen;
 - 9.4.3 Höchstgrenzen für Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstands zu beschließen, wobei Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht haben;
 - 9.4.4 über Berufungen bei Ausschlüssen von Einzelmitgliedern abschließend zu entscheiden;
 - 9.4.5 über dringende Anträge zu beschließen, sofern die Entscheidung keinen Aufschub bis zum nächsten Abgeordnetentag duldet, der von solchen Beschlüssen zu unterrichten ist.
- 9.5 Der Präsident beruft den Erweiterten Vorstand bei Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- 9.6 Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich per Email oder telefonisch gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 9.7 Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands baldmöglichst zu übermitteln.

9.8 Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus

10.1.1 Präsident;

10.1.2 bis zu zwei Vizepräsidenten;

10.1.3 Bundesschatzmeister;

10.1.4 bis zu sechs Beisitzer.

10.2 Beisitzer im Vorstand sind für Aufgaben wie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Sozialangelegenheiten, Bundeswehr, Marine oder zivile Schifffahrt zuständig.

10.3 Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands, außer Beisitzer für Jugendarbeit und Beisitzer für Sozialangelegenheiten, werden vom Abgeordnetentag für zwei Jahre gewählt, im Wechsel jeweils die Hälfte. Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder können vom Vorstand bis zum nächsten Abgeordnetentag ergänzt werden. Auf dem nächsten Abgeordnetentag erfolgt eine Wahl bis zum turnusmäßigen Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

10.4 Der gemäß Jugendordnung gewählte Bundesjugendleiter wird nach Bestätigung durch den nächsten Abgeordnetentag Mitglied im Vorstand (Beisitzer für Jugendarbeit). Der gemäß Satzung des Sozialwerks im DMB e.V. gewählte Vorsitzende wird kraft Amtes Mitglied im Vorstand (Beisitzer für Sozialangelegenheiten).

10.5 Der Vorstand leitet den DMB nach seiner Satzung sowie den Beschlüssen des Abgeordnetentags und des Erweiterten Vorstands.

10.6 Der Präsident beruft den Vorstand bei Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder zur Sitzung ein. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

10.7 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich per Email oder telefonisch gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

10.8 Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstands baldmöglichst zu übermitteln.

10.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

10.10 Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung unter Beachtung der vom Erweiterten Vorstand beschlossenen Höchstgrenzen.

10.11 Der Vorstand wird zur Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unter Leitung eines Bundesgeschäftsführers unterstützt.

11 Präsidium

11.1 Das Präsidium besteht aus

11.1.1 Präsident;

11.1.2 bis zu zwei Vizepräsidenten;

11.1.3 Bundesschatzmeister.

11.2 Das Präsidium bildet den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedes Präsidiumsmitglied ist zur Alleinvertretung berechtigt.

11.3 Der Präsident ruft das Präsidium bei Bedarf oder auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

11.4 Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich per Email gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

11.5 Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben und den Mitgliedern des Präsidiums baldmöglichst zu übermitteln.

11.6 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

11.7 Der Präsident hat das Recht, an Besprechungen, Tagungen und Besprechungen der angeschlossenen Gliederungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Der Präsident kann im Einzelfall seine Rechte gemäß dieser Satzung an ein anderes Mitglied des Vorstands delegieren.

12 Landesverbände

12.1 Landesverbände als rechtlich unselbständige, organisatorische Gliederungen des DMB orientieren sich im Wesentlichen an den politischen und geographischen Grenzen ihres Bereiches. Sie geben sich ihre eigenen Geschäftsordnungen. Es ist den Landesverbänden freigestellt, sich in Bezirksverbände zu gliedern.

12.2 Landesverbandsleiter und in der Geschäftsordnung des jeweiligen Landesverbands aufgeführte Mitglieder der Landesverbandsleitung werden von den dem Landesverband angehörenden Örtlichen Gliederungen gemäß dessen Geschäftsordnung bzw. der Jugendordnung des DMB gewählt bzw. bestätigt.

12.3 Landesverbände haben die Aufgabe, den Vorstand durch geeignete Vorbereitung und Mitarbeit zu entlasten, ihn bei der Durchführung der in Ziffer 2 dieser Satzung festgelegten Aufgaben zu unterstützen sowie die Belange und Interessen ihrer Örtlichen Gliederungen zu vertreten.

12.4 Landesverbände erhalten einen durch den Vorstand zu beschließenden Zuschuss, die Landesverbandsleiter eine durch den Vorstand zu beschließende Aufwandsentschädigung.

13 Sparten

- 13.1 Sparten sind überregionale Zusammenschlüsse mit einer funktionalen Ausrichtung. Sie verfolgen als rechtlich selbständige Gliederungen ihre Ziele und Aufgaben im Rahmen der Satzungszwecke gemäß Ziffer 2 dieser Satzung.
- 13.2 Sparten erkennen mit ihrer Aufnahme und Zugehörigkeit zum DMB die Satzung des DMB in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich und ihre Mitglieder sowie Örtliche Gliederungen verbindlich an. Im übrigen geben sich Sparten ihre eigene Satzung oder Geschäftsordnung; diese ist an der Satzung des DMB auszurichten.
- 13.3 Die Aufnahme einer Sparte erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, dem mindestens die Satzung oder Geschäftsordnung dieser Sparte beizufügen ist. Über Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben werden.
- 13.4 Die Zugehörigkeit einer Sparte zum DMB endet durch
- 13.4.1 Auflösung, die der Geschäftsstelle durch Einschreiben unverzüglich anzuzeigen ist;
- 13.4.2 Austritt, der der Bundesgeschäftsstelle durch Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende anzuzeigen ist;
- 13.4.3 Ausschluss, wenn der Erweiterte Vorstand einem entsprechenden Antrag des Präsidiums mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmt.

14 Örtliche Gliederungen

- 14.1 Örtliche Gliederungen erkennen mit ihrer Aufnahme und Zugehörigkeit zum DMB die Satzung des DMB in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich und ihre Mitglieder verbindlich an. Im übrigen geben sich Örtliche Gliederungen ihre eigene Satzung. Soweit nicht eine vom DMB empfohlene Mustersatzung übernommen wird, ist die Satzung einer Örtlichen Gliederung an der Satzung des DMB auszurichten.
- 14.2 Örtliche Gliederungen verfolgen auf örtlicher Ebene Zweck und Aufgaben wie in Ziffer 2 dieser Satzung festgelegt.
- 14.3 Die Aufnahme einer Örtlichen Gliederung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, dem mindestens die Satzung der Örtlichen Gliederung beizufügen ist. Über Aufnahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet - nach Anhörung des zuständigen Landesverbands- oder Spartenleiters - der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Antrags brauchen Gründe nicht angegeben werden.
- 14.4 Eine Örtliche Gliederungen gehört gemäß ihrer Entscheidung einem Landesverband und/oder einer oder mehreren Sparten an. Es ist der Landesverband zuständig, in dessen Bereich eine Örtliche Gliederung liegt. Auf Antrag kann der Erweiterte Vorstand in besonderen Fällen der Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband zustimmen.
- 14.5 Die Zugehörigkeit einer örtlichen Gliederung zum DMB endet durch
- 14.5.1 Auflösung, die der Geschäftsstelle durch Einschreiben unverzüglich anzuzeigen ist;
- 14.5.2 Austritt, der der Bundesgeschäftsstelle durch Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende anzuzeigen ist;

- 14.5.3 Ausschluss, wenn der Erweiterte Vorstand einem entsprechenden Antrag des zuständigen Landesverbands- oder Spartenleiters oder des Präsidiums mit einer Zweidrittel-Mehrheit zustimmt.

15 Ausschüsse

- 15.1 Zur Bearbeitung von Angelegenheiten besonderer Bedeutung und zur Beratung in Fällen, die spezielle Sachkenntnisse erfordern, können auf Beschluss des Präsidiums oder des Vorstands Ausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben eine beratende Funktion.
- 15.2 Zur Schlichtung von persönlichen, den DMB betreffenden Differenzen und Ehrenfragen zwischen Mitgliedern untereinander und in den Gliederungen kann im Bedarfsfall ein Schlichtungsausschuss nach besonderen Richtlinien gebildet werden. Entscheidungen von Schlichtungsausschüssen sind für den DMB-Bereich abschließend.
- 15.3 Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

16 Vermögen

- 16.1 Bei Anlage des Vermögens des DMB ist vorrangig zu beachten, dass die sich aus dem Zweck des DMB ergebende Aufgabenerfüllung gesichert ist. Darüber hinaus ist etwaiges Vermögen unter angemessener Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit anzulegen.
- 16.2 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DMB.
- 16.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des DMB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 16.4 Bei Auflösung und Aufhebung des DMB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des DMB unter Wahrung der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der in Ziffer 21.5 dieser Satzung genannten Stiftung zu.

17 Rechnungslegung

- 17.1 Das Rechnungswesen muss dem Zweck und den Aufgaben des DMB und den Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung entsprechen.
- 17.2 Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs sind ein Jahresabschluss und ein Jahresbericht aufzustellen, in dem der Vermögensstand und die finanziellen Verhältnisse des DMB festgestellt werden.

- 17.3 Der Jahresabschluss ist im Geschäftsbericht allen Gliederungen, dem Vertreter der Einzelfahrer und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands möglichst zwei Monate vor dem nächsten Abgeordnetentag bekannt zu geben.

18 Kassenprüfung

- 18.1 Zur Ausübung der Kontrolle über das Rechnungs- und Belegwesen erfolgt die Wahl von zwei ordentlichen und höchstens zwei stellvertretenden Kassenprüfern durch den Abgeordnetentag.
Die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter erfolgt für zwei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 18.2 Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr unvermutet die Kasse sowie den Inventarbestand auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfungen erstrecken sich auch auf Höhe und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben sowie ihre Übereinstimmung mit dem beschlossenen Haushaltsplan. Desgleichen prüfen sie den vom Bundesschatzmeister aufgestellten Jahresabschluss und empfehlen gegebenenfalls Entlastung des Vorstands beim Abgeordnetentag.
Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Jahresbericht beizufügen ist.

19 Ehrenamt

- 19.1 Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.
- 19.2 Es werden lediglich die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet sowie Aufwandsentschädigungen bis zu den durch Vorstand bzw. Erweiterten Vorstand festgesetzten Höchstgrenzen gewährt.

20 Verkündungsorgan

- 20.1 Verkündungsorgan des DMB ist die Verbandszeitschrift.
- 20.2 Die Verbandszeitschrift erhalten alle Mitglieder, die den vollen Bundesbeitrag zahlen. Über eine weitergehende Verteilung beschließt der Vorstand.

21 Auflösung

- 21.1 Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen beim Abgeordnetentag vertreten sind.
- 21.2 Ein Auflösungsantrag kann kein Eilantrag sein.

- 21.3 Ist der Abgeordnetentag in dieser Frage nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von drei Monaten die Einberufung eines neuen Abgeordnetentags mit gleicher Tagesordnung, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschließen kann.
- 21.4 Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die das zuletzt amtierende Präsidium durchzuführen hat.
- 21.5 Die Liegenschaften, u.a. Marine-Ehrenmal mit Scheerhaus und U995 in Laboe, werden im Falle der Auflösung in eine gemeinnützige Stiftung umgewandelt, deren Aufgabe die Erhaltung und weitere Ausgestaltung dieser Liegenschaften als Gedenkstätte für die auf See Gebliebenen aller Nationen und als Mahnmal für eine friedliche Seefahrt auf freien Meeren sein soll. Dieser Stiftung fällt auch das gesamte sonstige Vermögen zu.
- 21.6 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Ergänzende Bestimmungen zu dieser Satzung werden von dem jeweils zuständigen Organ beschlossen.
- 22.2 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen einzuleiten und durchzuführen, die das zuständige Amtsgericht hinsichtlich der Eintragung in das Vereinsregister und/oder die zuständige Finanzbehörde hinsichtlich der Gemeinnützigkeit verlangen.
- 22.3 Die Satzung ist in dieser Fassung vom Abgeordnetentag in Kaiserslautern am 20. Mai 2006 beschlossen worden. Sie tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Kaiserslautern, 20. Mai 2006

Karl Heid
- Präsident -